

A 3/5

Uferfest-Satzung

Rechtsgrundlage:	§ 4 Abs. 4 S. 1, § 10 Abs. 2 § 142 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Beschluss:	08.05.1989 - § 47 öS. -
Änderungen:	13.11.1989 § 104 öS 14.06.1999 § 45a öS 13.05.2013

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKRIS

Satzung über die Regelung des Uferfestes

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2, § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats vom 08.05.1989, 14.06.1999 und 13.05.2013.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Langenargen veranstaltet alljährlich ein Gemeindefest (Uferfest). Das Uferfest wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Für die Organisation des Uferfestes ist die Zuständigkeit des Uferfest-Gremiums gegeben.
Das Uferfest-Gremium setzt sich zusammen aus
 - a) 6 Vertretern unterschiedlicher am Uferfest beteiligter Vereine;
 - b) 4 Vertretern der Gemeindeverwaltung.
- (3) Das Uferfest-Gremium wird von den beim Uferfest vertretenen Vereinen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, wobei jedem beim Uferfest vertretenen Verein eine Stimme bei der Wahl zusteht.
Für die Wahl des Uferfest-Gremiums, die Einberufung der Sitzungen, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften der §§ 34, 36 und 37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend.
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Den Vorsitz im Uferfest-Gremium führt der Bürgermeister der Gemeinde Langenargen als einer der Vertreter der Gemeinde in Gremium.

§ 2

Zweck und Art des Uferfestes

- (1) Das Uferfest dient der Erbauung und Unterhaltung von Gemeindeeinwohnern, auswärtigen Besuchern und Feriengästen.
- (2) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können während des Festes
 - a) unterhaltende Tätigkeiten (Schausstellungen, Lustbarkeiten, Aufführungen) dargeboten werden.
 - b) Waren angeboten werden, die üblicherweise auf volksfestartigen Veranstaltungen angeboten werden.

§ 3

Zeitpunkt und Dauer des Uferfestes

- (1) Den Zeitpunkt des jährlichen Uferfestes legt der Gemeinderat spätestens bis zum 01. März eines jeden Jahres durch Beschluss fest.
- (2) Der Festbetrieb beginnt am jeweiligen Festwochenende am Freitag um 11.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 24.00 Uhr.

§ 4

Ort des Uferfestes

- (1) Das Uferfest findet an den Uferanlagen, beginnend beim Gebäude Obere Seestraße 52 (Hotel Seeterrasse) und entlang des Ufers führend bis zur südöstlichen Grenze des alten Bootshafens statt.
- (2) Im Einzelnen erfolgt die Nutzung der genannten Straßen, Plätze und Erholungsanlagen als Festplätze mit Ständen zum Verkauf von Speisen und Getränken, Musikpodien, Tanzflächen und als Platz für den Vergnügungspark.

§ 5

Standplätze

- (1) Unterhaltende Tätigkeiten und Waren dürfen während des Uferfestes nur von den zugewiesenen Standplätzen und Verkaufsflächen aus dargeboten bzw. angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze und Verkaufsflächen an die Bewerber erfolgt durch die Gemeinde zusammen mit der Zulassung zum Uferfest im Rahmen des verfügbaren Platzes. Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Verkaufsfläche besteht nicht.
- (3) Festabzeichen
 - a) Die am Uferfest teilnehmenden Vereine mit eigenen Verkaufsständen verkaufen die Festabzeichen in eigener Regie.

- b) Jeder Verein ist verpflichtet, von der Gemeinde jährlich 400 Festabzeichen pro Stand zum Vorverkaufspreis (sh. § 5 der Uferfest-Gebührensatzung der Gemeinde Langenargen vom 13.05.2013) abzunehmen und am zugeteilten Standort weiter zu verkaufen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden Verkaufsstände und Verkaufswagen zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so errichtet werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7

Aufbau des Vergnügungsparks und der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Aufbau des Vergnügungsparks im Festplatzbereich kann jeweils ab Dienstag vor Eröffnung des Festbetriebes ab 16.00 Uhr erfolgen.
- (2) Der Aufbau der Verkaufseinrichtungen auf den sonstigen in § 4 genannten Straßen, Plätzen und Uferanlagen, hat jeweils am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Beginn des Festbetriebes in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr zu erfolgen.

§ 8

Abbau des Vergnügungsparks und der Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Abbau des Vergnügungsparks hat am Dienstag und Mittwoch nach dem Festende in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat am Dienstag nach Festende in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr zu erfolgen.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Das Uferfest findet statt am
 - a) Freitag auf Samstag von 11.00 Uhr bis 01.30 Uhr
 - b) Samstag auf Sonntag von 08.00 Uhr bis 02.00 Uhr
 - c) Sonntag von 09.00 Uhr bis 01.00 Uhr
 - d) Montag von 17.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- (2) Die Öffnungszeiten für den Vergnügungspark sind am
 - a) Freitag von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - b) Samstag von 10.30 Uhr bis 24.00 Uhr
 - c) Sonntag von 10.30 Uhr bis 23.00 Uhr
 - d) Montag von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr

§ 10

Gaststättenrechtliche Gestattungen

- (1) Anbieter, die Speisen und Getränke abgeben wollen, haben bei der Gemeinde einen Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz i.V. mit § 1 Abs. 2 Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg zu erstellen.
- (2) Gaststättenrechtliche Gestattungen sind zeitlich wie folgt zu beschränken:
 - a) Abgabe von Speisen und Getränken vorbehaltlich nachfolgendem Buchstaben b) dieses Absatzes von Freitag auf Samstag bis 00.30 Uhr, von Samstag auf Sonntag bis 01.00 Uhr und am Sonntag und Montag jeweils bis 24.00 Uhr.
 - b) Abgabe von Getränken in geschlossenen, als Bars zugelassenen Verkaufseinrichtungen, von Freitag auf Samstag bis 01.30 Uhr, von Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr und am Sonntag und Montag bis 01.00 Uhr.
- (3) Die zugelassenen Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftungszeiten eingehalten werden.

§ 11

Musik- und Lautsprecherbetrieb

- (1) Musik- und Lautsprecherbetrieb wird gestattet am
 - a) Freitag auf Samstag von 17.00 Uhr bis 00.30 Uhr
 - b) Samstag auf Sonntag von 09.00 Uhr bis 01.00 Uhr
 - c) Sonntag von 10.30 Uhr bis 24.00 Uhr
 - d) Montag von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr

- (2) Der Musik- und Lautsprecherbetrieb auf dem Vergnügungspark wird gestattet am
- a) Freitag von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - b) Samstag von 10.30 Uhr bis 23.00 Uhr
 - c) Sonntag von 10.30 Uhr bis 23.00 Uhr
 - d) Montag von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- (3) Von Freitag auf Samstag nach 00.30 Uhr, von Samstag auf Sonntag nach 01.00 Uhr und am Sonntag und Montag nach 24.00 Uhr, ist der Musik- und Lautsprecherbetrieb auch in den als Bars zugelassenen Verkaufseinrichtungen einzustellen.

§ 12

Flohmarkt

- (1) Jeweils am Samstag in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr wird ein Flohmarkt veranstaltet.
- (2) Der Flohmarkt findet statt auf dem Uferweg zwischen dem Bootshafen / Ufer einerseits und den Gebäuden Obere Seestraße 4, 2/1, und Marktplatz 1,5 und 7 andererseits.
- (3) Als Anbieter werden nur Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren zugelassen.
- (4) Als Waren werden nur gebrachte Waren zugelassen.
- (5) Die Belegung der Standplätze wird von Beauftragten der Gemeinde am Flohmarkt ab 07.30 Uhr kontrolliert.
- (6) Die Flohmarktstände müssen am Flohmarkttag um 17.00 Uhr abgebaut sein.

§ 13

Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verhinderung und die Beseitigung von Ordnungsstörungen (§ 9 bis § 12 dieser Satzung) obliegt dem Polizeivollzugsdienst.
- (2) Zur Durchführung des Objektschutzes kann sich die Gemeinde eines privaten Schutz- und Wachdienstes bedienen.

§ 14

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Zulassung zum Uferfest sowie für die Bereitstellung der Standplätze und Verkaufsflächen Gebühren nach Maßgabe der Uferfestgebühren-Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 142 Abs. 1 Ziff. 1 der GemO für Baden-Württemberg i.V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbußen bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt

- a) Warenabgabe ohne zugewiesenen Standplatz oder zugewiesenen Verkaufsfläche (§ 5 und § 12 Abs. 5)
- b) Verstoß gegen die Auf- und Abbauzeiten (§ 7, § 8 und § 12 Abs. 5 und 6)
- c) Verstoß gegen die festgesetzten Bewirtungszeiten (§ 10)
- d) Verstoß gegen die festgesetzten Musik- und Lautsprecherbetriebszeiten (§ 11)
- e) Verstoß gegen:
 - das beim Flohmarkt zugelassene Warenangebot (§ 12 Abs. 4)
 - das Belegungsverbot ohne vorherige Standplatzzuweisung durch Gemeindebeauftragte (§ 12 Abs. 5).

Bei Verstoß gegen § 5 Abs. 4 der Satzung über die Regelung des Uferfestes der Gemeinde Langenargen kann der Verein für ein oder mehrere Jahre vom Uferfest ausgeschlossen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung des Uferfestes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenargen, den 13.05.2013

Ausgefertigt!
19.06.2013

Achim Krafft
Bürgermeister